

der Herrschaft - wie gesagt - nicht zur Legitimierung der ersten Waldordnung schlechthin, sondern lediglich als Rechtfertigung des erstmaligen Versuchs, die bisher offenbar recht freizügige Holzentnahme der Untertanen aus den herrschaftlichen Waldungen einer gewissen Ordnung zu unterwerfen²²⁹. Der herrschaftliche Angriff auf die Beholzigungsrechte betraf vor allem das Bau-, Brenn- und Zaunholz, das sich die Untertanen bislang *nach Notdurft* gratis holen durften und das nunmehr bei Strafe vom Oberforstmeister angewiesen und zum Teil auch noch bezahlt werden mußte²³⁰; weitere Holzabgaberegulungen betrafen die Wagner und Küfer, denen zwei- bzw. viermal im Jahr vom Oberforstmeister Holz angewiesen werden sollte, und einige kleinere Artikel, die auf den ordnungsgemäßen Umgang mit der wertvollen Ware Holz abzielten. Während die Reglementierung der Beholzigungsrechte den größten Raum einnahm, wurde der Waldweide als einer weiteren wichtigen Waldnutzungsart der Untertanen kaum gedacht: Von der Viehweide generell hieß es lediglich, daß sie in den herrschaftlichen Wildbahnen verboten sei²³¹. Der Waldfeldbau auf dem Rodtland, die sogenannte Rodtheckenwirtschaft, die für die Untertanen eine ebenfalls wichtige Waldnutzungsform darstellte²³², wurde zwar weiterhin gestattet, aber unter die Aufsicht des Oberforstamts gestellt²³³. Es bleibt festzuhalten: Im Mittelpunkt der ersten nassau-saarbrückischen Waldordnung stand die Erhaltung und der Schutz des herrschaftlichen Waldes, der unter die Aufsicht des neu gegründeten Oberforstamts gestellt wurde; die Waldbestandserhaltung wurde durch reine Holzschutzbestimmungen und hauptsächlich durch die Reglementierung der zuvor relativ unbegrenzten Beholzigungsrechte der Untertanen zu erreichen gesucht; das herrschaftliche Jagdinteresse war dabei ebensowenig ein handlungsleitendes Motiv wie die Furcht vor einer drohenden Holznot, die angesichts des damals noch großen Holzreichtums in Nassau-Saarbrücken²³⁴ viel eher als ein vorgeschobenes Argument erscheint, mit dessen Hilfe man eventuell wie andernorts auch "das Holz zu einem knappen Gut machen wollte, um die fürstlichen Kassen zu füllen"²³⁵. Da die Waldordnung sich nur auf den herrschaftlichen Wald bezog, blieben die beiden

²²⁹ Vgl. dagegen Ebert, Waldnutzung, S.43f., der fälschlicherweise die Furcht vor einer Holznot "zum ersten Mal" in der Ottweiler Waldordnung von 1716 zu erkennen glaubt, was nur auf seine Unkenntnis der ersten, nicht bei Sittel abgedruckten Waldordnung von 1603 zurückzuführen ist; denn hier bereits findet sich exakt die Passage, die Ebert aus der bei Sittel abgedruckten Waldordnung von 1716 zitiert und als absolutes Novum ausgibt.

²³⁰ Vgl. die Regelung der Beholzigungsrechte der Untertanen in der nassau-saarbrückischen Waldordnung vom 1. Januar 1603: LA SB 22/2307 (Abschrift), S.9-11 (zit.9), 14-16 u. 18-21; allein schon der Umfang der diesen Punkt betreffenden Bestimmungen belegt seine Bedeutung.

²³¹ Nassau-saarbrückische Waldordnung vom 1. Januar 1603: LA SB 22/2307 (Abschrift), S.9.

²³² Vgl. zur Rodtheckenwirtschaft in Nassau-Saarbrücken weiter unten Kap.1.2a)

²³³ Nassau-saarbrückische Waldordnung vom 1. Januar 1603: LA SB 22/2307 (Abschrift), S.11.

²³⁴ Vgl. Collet, Wirtschaftsleben, S.28ff.

²³⁵ Vgl. allem. dazu die intensive Auseinandersetzung mit dem Problem der Holznot bei Radkau, Holzverknappung, S.513-543 (zit. S.516); ders., Energiekrise, S.1-37; s. dagegen Blickle, Wald, S.39, der ohne weitere Belege behauptet, daß das Holz "spätestens um 1500 knapp geworden (war)".